

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2018

Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats der E-Control
gemäß Punkt 15 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

UNSERE ENERGIE FÜR EINE KLARE AUSRICHTUNG.



INHALT

Allgemeines	4
Bekanntnis zum B-PCGK 2017	5
Abweichungen vom B-PCGK 2017	6
Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	9
> Die Mitglieder des Vorstands	9
> Die Mitglieder des Aufsichtsrats	10
Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der E-Control	11
> Vorstand	11
> Aufsichtsrat	11
> Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat	12
D&O-Versicherung	13
Maßnahmen zur Förderung von Frauen	14
Externe Evaluierung	15



ALLGEMEINES

Der am 30. Oktober 2012 durch die Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex wurde einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen sind im Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen worden. Der B-PCGK 2017 wurde am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen und hat zum Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Die E-Control ist als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und ein Unternehmen im Sinn des Unternehmensgesetzbuches. Die E-Control ist sohin gemäß Punkt 3.4 ein „Unternehmen des Bundes“. Punkt 4.1 B-PCGK 2017 bestimmt die Anwendbarkeit des B-PCGK 2017 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz, soweit auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

BEKENNTNIS ZUM B-PCGK 2017



Der Vorstand und der Aufsichtsrat der E-Control als gesetzliche Organe der E-Control bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK 2017 und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2018 den anwendbaren Regeln des B-PCGK 2017, die nicht durch das E-ControlG oder andere einschlägige gesetz-

liche Bestimmungen überlagert werden, entsprochen wurde.

Dieser Bericht ist auf der Website der E-Control unter www.e-control.at/corporate-governance-berichte abrufbar.

ABWEICHUNGEN VOM B-PCGK 2017

Der B-PCGK 2017 enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind, sowie „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Im Sinne des „Comply or Explain“-Grundsatzes ist zu begründen, wenn Regeln des B-PCGK 2017 nicht oder nicht ganz entsprochen wird.

Der B-PCGK 2017 hat einen sehr heterogenen Adressatenkreis und umfasst Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten. Die wirtschaftlichen und hoheitlichen Zusammenhänge, in denen diese Rechtsträger agieren, sowie auch deren Verfassungen sind recht unterschiedlich.

Die E-Control ist die nationale Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkt¹ und Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie². In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben wurde die E-Control als eine durch das E-ControlG errichtete Anstalt öffentlichen Rechts gestaltet. Das E-ControlG gibt den Rahmen der Zielsetzung, Aufgaben und Befugnisse der E-Control und der für sie handelnden Organe vor. Gemäß § 5 Abs. 1 E-ControlG sind dies der Vorstand, die Regulierungskommission und der Aufsichtsrat.

Für die E-Control bedeutet dies, dass bei der Umsetzung des B-PCGK 2017 sowohl die Vorgaben der unionsrechtlichen Grundlagen als

auch jene der nationalen Regelungen – insbesondere das E-ControlG – zu berücksichtigen sind. Nicht oder nur teilweise Umsetzungen der Vorgaben des B-PCGK 2017 ergeben sich vor diesem Hintergrund ausschließlich aus Diskrepanzen zwischen diesen eben erwähnten Vorgaben und den daher teilweise nicht einschlägigen Regeln des B-PCGK 2017.

Aufgrund der beschriebenen gesetzlichen Vorgaben und von der Rechtsform abhängigen Spezifika der E-Control konnten sohin gewisse Teile folgender Punkte nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden:

- **Punkt 7 – Rechte und Pflichten der Anteilseigner**

Anteilseignerrechte bestehen in Bezug auf die E-Control nicht wie bei anderen Körperschaften (z.B. GmbH, AG etc.). Anstelle dieser Anteilseignerrechte treten Überwachungsbefugnisse des Bundes. Diese Überwachungsbefugnisse sind jedoch aufgrund der unionsrechtlich und gesetzlich geforderten Unabhängigkeit der E-Control als nationale Regulierungsbehörde begrenzt. Diese sind ein allgemeines Auskunftsrecht (§ 5 Abs. 3 E-ControlG), Weisungen in nicht-regulatorischen Angelegenheiten (§ 5 Abs. 4 E-ControlG), Bestellungen der Organwähler (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 3, 13 Abs. 1 und Abs. 5 E-ControlG), Gebarungs- und parlamentarische Kontrolle (§§ 17f E-ControlG) und das

¹ Vgl. Art. 35 ff Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG.

² Vgl. Art. 39 ff Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

Überwachungsrecht des Aufsichtsrats (§ 16 Abs. 2 E-ControlG). Vor diesem Hintergrund konnten die Punkte 7.2 (Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte), 7.4 (Dokumentation der Entscheidungen der Anteilseigner), 7.5 (Erwerb von Beteiligungen), 7.6 (Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der Unternehmen des Bundes) in Teilen nicht umgesetzt werden.

- **Punkt 8 – Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan**

Der Handlungsspielraum der E-Control und ihren Organen ist durch den im E-ControlG normierten Rahmen vorgegeben. Weiters wirkt idZ auch die oben beschriebene Unabhängigkeit der E-Control als Regulierungsbehörde als Schranke bei der Umsetzung des B-PCGK 2017. Dem Aufsichtsrat kommt gemäß § 16 Abs. 2 E-ControlG die Rolle der E-Control-internen Überwachung der Gesetzmäßigkeit des Handelns des Vorstands zu. Vor diesem Hintergrund konnten die Punkte 8.1.2 (Zusammenwirken bei der Unternehmensstrategie) und 8.4 (Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens)³ nur teils oder gar nicht umgesetzt werden.

- **Punkt 9 – Geschäftsleitung**

Aufgrund der abschließenden gesetzlichen Regelungen des E-ControlG hinsichtlich

der Organe der E-Control (Bestellungsprozess, Funktionsperiode etc.), aber auch aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit dieser Organe konnten die Punkte 9.3 (Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung), 9.4 (Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung), 9.5 (Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung) nur teils oder gar nicht umgesetzt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bestellt. Es sei an dieser Stelle vermerkt, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Interessenkonflikte der Organe der E-Control die Anforderungen des B-PCGK materiell übererfüllen.

- **Punkt 11 – Überwachungsorgan**

Die Bestellung und der Handlungsspielraum der Organe der E-Control sind durch das E-ControlG vorgegeben. Eine Beschränkung ergibt sich durch die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit der E-Control als Regulierungsbehörde. Aus diesen Gründen konnten die folgenden Punkte nur teils oder gar nicht umgesetzt werden: Punkte 11.2 (Zusammensetzung des Überwachungsorgans), 11.5 (Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans), 11.7 (Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan). Es sei an dieser Stelle wiederum erwähnt,

³ Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass keine Kreditgewährung an Organe der E-Control durch die E-Control erfolgen kann.

dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Interessenkonflikte der Organe der E-Control die Anforderungen des B-PCGK materiell übererfüllen.

- **Punkt 13 – Interne Revision**

Nach Punkt 13.3 B-PCGK 2017 soll die Bestellung des Leiters der internen Revision durch das Überwachungsorgan genehmigt werden. Da § 15 Abs. 2 E-ControlG einen

abschließenden Katalog an Genehmigungstatbeständen für den Aufsichtsrat vorsieht, kann ein Beschluss über die Bestellung des Leiters der internen Revision durch den Aufsichtsrat der E-Control nicht erfolgen. Der Vorstand hat daher die Bestellung eines fachlich geeigneten Externen als Leiter der internen Revision für die Geschäftsjahre 2018–2021 dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE

Die Mitglieder des Vorstands

**Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.,
geboren 1969**

Datum der Erstbestellung: 25. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:

24. März 2021

Mandate in Überwachungsorganen anderer
Unternehmen: keine

**DI Andreas Eigenbauer,
geboren 1966**

Datum der Erstbestellung: 25. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:

24. März 2021

Mandate in Überwachungsorganen anderer
Unternehmen: keine

Die im Geschäftsjahr 2018 gewährten, vertraglich vereinbarten festen der österreichischen Lohnsteuer unterliegenden Jahresbruttobezüge, bestehend aus 12 Monatsbruttobezügen und einem 13. und 14. Monatsbruttobezug, alle jeweils zu gleichen Teilen, betragen für jedes Mitglied des Vorstands EUR 260.421,56. Im gleichen Zeitraum betragen des Weiteren die vertraglich

vereinbarten jährlichen Sachbezüge für einen Dienstwagen zur privaten Nutzung für jedes Mitglied des Vorstands EUR 8.640, bestehend aus 12 monatlichen Sachbezügen zu gleichen Teilen.

Kein Mitglied des Vorstands hat einen vertraglichen Anspruch auf variable Bezüge, Boni oder erfolgsbezogene Zahlungen, auch wurden solche im Geschäftsjahr 2018 nicht gewährt.

Die im Geschäftsjahr 2018 gewährten, vertraglich vereinbarten Zahlungen in eine betriebliche Pensionskasse betragen im Geschäftsjahr 2018 zehn Prozent der Jahresbruttobezüge für jedes Mitglied des Vorstands.

Es bestehen keine weiteren vertraglichen Versorgungsansprüche eines Mitglieds des Vorstands gegen die E-Control, die während ihrer Dienstzeit erworben werden und nach Ende der Dienstzeit einen Geldwert darstellen, auch wurden solche im Geschäftsjahr 2018 nicht gewährt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats

Dr. Edith Hlawati

Vorsitzende, geboren 1957

Datum der Erstbestellung: 15. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:
14. März 2021

Vergütung und Aufwandsersatz 2018:

EUR 3.315,00 (fixe Vergütung) und
EUR 350,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen
des Überwachungsorgans: keine
Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: keine

Mag. Dorothea Herzele

stellvertretende Vorsitzende, geboren 1965

Datum der Erstbestellung: 15. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:
14. März 2021

Vergütung und Aufwandsersatz 2018:

EUR 2.210,00 (fixe Vergütung) und
EUR 350,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen
des Überwachungsorgans: keine
Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: keine

Mag. Christian Domany, geboren 1952

Datum der Erstbestellung: 15. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:
14. März 2021

Vergütung und Aufwandsersatz 2018:

EUR 2.210,00 (fixe Vergütung) und
EUR 350,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen
des Überwachungsorgans: Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: keine

Robert Strayhammer, MA

geboren 1980

Datum der Erstbestellung: 15. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:
14. März 2021

Vergütung und Aufwandsersatz 2018:

EUR 2.210,00 (fixe Vergütung) und
EUR 350,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen
des Überwachungsorgans: Mitglied des
Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: keine

Ing. Mag. Leo Kammerdiener, CISA

Vertreter des Betriebsrats, geboren 1973

Datum der Erstbestellung: 20. März 2017

Ende der laufenden Funktionsperiode:
19. März 2022

Vergütung und Aufwandsersatz 2018: keine

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen
des Überwachungsorgans: Mitglied des
Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen
gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: keine

Dr. Johannes Mrazek, LL.M.

Vertreter des Betriebsrats, geboren 1966

Datum der Erstbestellung: 25. Jänner 2018

Ende der laufenden Funktionsperiode:
19. März 2022

Vergütung und Aufwandsersatz 2018: keine

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen
des Überwachungsorgans: keine
Gegenstand und Entgelt von Verträgen

gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: keine

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER E-CONTROL

Vorstand

Der Vorstand der E-Control ist gemäß § 6 Abs. 1 E-ControlG ein Kollegialorgan, das aus zwei Personen besteht. Nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 E-ControlG hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. In der aktuellen Geschäftsordnung vom 1. Jänner 2018 ist folgende Geschäftsaufteilung vorgesehen:

- > **Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.:**
 - > Abteilung International Relations
 - > Abteilung Endkunden und Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AStG
 - > Abteilung Volkswirtschaft
 - > Abteilung Recht

- > **DI Andreas Eigenbauer:**
 - > Abteilung IT & Telekommunikation
 - > Abteilung Strom
 - > Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienz
 - > Abteilung Gas
- > **Gemeinsame Besorgung:**
 - > Allgemeine Abteilung des Vorstands (Allgemeine Vorstandsangelegenheiten, Interne Revision, Datenschutzbeauftragter, Korruptionspräventionsstelle [Antikorruptionsbeauftragter] und Öffentlichkeitsarbeit)
 - > Abteilung Finanzen, Personal und Organisation
 - > Abteilung Tarife

Aufsichtsrat

Gemäß § 14 E-ControlG hat die Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr sowie aus wichtigem Anlass unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder deren Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist.

Die Aufgaben und Befugnisse eines Ausschusses des Aufsichtsrats sowie dessen allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Im Jahr 2018 haben vier Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

- > 9. März 2018
- > 21. Juni 2018
- > 28. September 2018
- > 14. Dezember 2018

Der Aufsichtsrat der E-Control kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Diesfalls ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung über das Zustandekommen eines Beschlusses im Ausschuss zu berichten. Es besteht ein offener Ausschuss des Aufsichtsrats (Prüfungsausschuss). Dieser tagte im Jahr

2018 einmal zur Vorbereitung des Jahresabschlusses:

> 28. Februar 2018

Im Geschäftsjahr 2018 nahm jedes Mitglied des Aufsichtsrats der E-Control an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere in den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Entwicklung und den Status der E-Control sowie zu ihren wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an die Vorsitzende des Aufsichtsrats. Es gibt einen umfassenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen nach der Vorgabe des § 15 Abs. 2 E-ControlG folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:

- > Doppelbudget für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre;
- > Investitionen, die EUR 150.000,00 über-

schreiten, nicht durch die jeweilige Investitionsplanung genehmigt sind und nicht zu einer Budgetabweichung führen;

- > Investitionen, die zu einer Budgetabweichung führen;
- > Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- > Jahresabschluss;
- > Geschäftsordnung des Vorstands;
- > Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Bonifikationen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
- > Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- > Jahresplan für die Öffentlichkeitsarbeit.

D&O-VERSICHERUNG



Die E-Control hat eine D&O-Versicherung (Directors and Officers) zugunsten der Mitglieder der Organe und leitender Angestellter abgeschlossen. Die Entscheidung erfolgte auf Basis von Risikoabwägungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sonderstellung der E-Control als unabhängige Regulierungsbehörde für den österreichischen Elektrizitäts- und Erdgasmarkt. Die Versicherung ist ebenfalls auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Es besteht kein Selbstbehalt und die Kosten trägt die E-Control.

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Mitglieder des Vorstands der E-Control werden gemäß § 6 Abs. 2 E-ControlG vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) bestellt. Zum 31. Dezember 2018 war jedes Mitglied des Vorstands männlich.

Der Aufsichtsrat der E-Control wird von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus) bestellt. Zum 31. Dezember 2018 war der Aufsichtsrat zur Hälfte mit Frauen besetzt.⁴

Führungskräfte der E-Control werden vom Vorstand der E-Control bestellt. In drei von zehn Abteilungen der E-Control waren Frauen als Abteilungsleiterinnen tätig; in zwei von sechs Abteilungen obliegt die stellvertretende Abteilungsleitung Frauen. Da nicht vorhersehbar ist, welche Positionen in nächster Zeit zu besetzen sein und welche Kandidatinnen und Kandidaten sich dafür bewerben werden, ist

eine Terminisierung der Erreichung eines Anteils von 50% Frauen in Führungspositionen nicht möglich.

Die E-Control verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Zudem unterliegt die E-Control seit 1. Jänner 2014 dem Bundesgleichbehandlungsgesetz. Unabhängig von der Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird bereits laufend im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen den Vorzug erhalten, solange das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene noch von männlichen Führungskräften dominiert wird.

⁴ Unter Berücksichtigung der Vertreter des Betriebsrats beträgt der Frauenanteil 33%.

EXTERNE EVALUIERUNG

Die Einhaltung der Regeln des B-PCGK 2017 sind von der E-Control gemäß Punkt 15.5 B-PCGK 2017 regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis hier auszuweisen.

Die erste externe materielle Evaluierung erfolgt entsprechend den Vorgaben des B-PCGK 2017.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 29.03.2019

Der Aufsichtsrat und der Vorstand



Dr. Edith Hlawati
Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

E-Control
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 24 7 24-0
Fax: +43 1 24 7 24-900
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at
Twitter: www.twitter.com/energiecontrol
Facebook: www.facebook.com/energie.control

Für den Inhalt verantwortlich:

DI Andreas Eigenbauer und
Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge)
Vorstand E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

Text: E-Control

© E-Control 2019

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen die kürzere männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an beide Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 1. März 2019

